

**1462/AB**  
**vom 25.09.2018 zu 1475/J (XXVI.GP)**  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

Mag.a Beate Hartinger-Klein  
Bundesministerin

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

---

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0446-I/A/4/2018

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1475/J des Abgeordneten Alois Stöger, Genossinnen und Genossen** wie folgt:

**Fragen 1 bis 5:**

Vorweg wird angemerkt, dass die Aufbewahrungsfristen im Regelfall sieben Jahre, teilweise auch kürzer sind (vgl. § 58 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung bei den Sozialversicherungsträgern und dem Hauptverband - Rechnungsvorschriften RV, § 444 Abs. 6 ASVG), weshalb sich die nachfolgenden Zahlenreihen auf die Jahre 2011 bis 2017 beschränken.

Auf die Beilagen 1 bis 4 wird verwiesen. Ausgewiesen wird der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand laut Erfolgsrechnung.

Zu Frage 2 wird ergänzend angemerkt:

Gemäß § 445 ASVG gelten für die Betriebskrankenkassen Sondervorschriften, wonach der Betriebsunternehmer verpflichtet ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Kasse erforderlichen Kosten zu bestreiten und die hiezu erforderlichen Arbeitskräfte unter eigener Verantwortlichkeit beizustellen. Der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtaufwendungen ist daher entsprechend gering.

### Frage 6:

Das Zielsteuerungssystem nach § 441e ASVG zur Koordinierung des Verwaltungshandelns der Versicherungsträger hat jedenfalls auch Verwaltungskostenziele zu enthalten.

Zur Ausgestaltung der Verwaltungskostenziele darf ich auf die Ausführungen des Hauptverbandes zur Frage 6 der Parlamentarischen Anfrage 697/J verweisen. Der Hauptverband teilte damals diesbezüglich mit:

*Basiswert der jeweiligen Verwaltungskostenobergrenze für die einzelnen Versicherungsträger ist der Anteil des Durchschnitts des sich in den Geschäftsjahren 2008 bis 2015 beim Versicherungsträger ergebenden eigenen (tatsächlichen) Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes (laut Erfolgsrechnung) an den Beitragseinnahmen dieses Versicherungsträgers, ausgedrückt in Prozent der Beitragseinnahmen.*

*Die Verwaltungskostenobergrenze des einzelnen Versicherungsträgers ergibt sich aus dem Basiswert erhöht um einen Zuschlagssatz von 0,4 % (Pensionsversicherungsanstalt: 0,1 %), der zur Abdeckung strategischer Aufgaben bzw. einmaliger Aufwendungen (z. B. Gebäudesanierung, IT-Konsolidierung) dient. Bei Versicherungsträgern, die mehrere Versicherungszweige durchführen, hat sich die Festlegung der Verwaltungskostenobergrenze jeweils auf alle Versicherungszweige gemeinsam zu beziehen.*

Für das Jahr 2017 wurden auf dieser Grundlage für die Sozialversicherungsträger folgende Verwaltungskostenziele festgelegt und nach den ho. vorliegenden Informationen eingehalten:

Träger	Verwaltungskostenziel 2017 in Prozent
WGKK	3,32
NÖGKK	3,11
BGKK	4,28
OÖGKK	3,11
STGKK	2,85
KGKK	3,85
SGKK	3,37
TGKK	3,02
VGKK	3,28
BVA	4,67

Träger	Verwaltungskostenziel 2017 in Prozent
VAEB	5,12
SVA	3,75
SVB	8,92
AUVA	7,34
PVA	1,30

**Frage 7:**

Für private Versicherungsunternehmen besteht keine Zuständigkeit meines Ressorts.

**Frage 8:**

Diese Frage wäre an den Bundesminister für Finanzen zu richten.

**Fragen 9 und 10:**

Meinem Ressort sind aus aktuellen Studien der OECD, der LSE, der WKO und dem IHS internationale Vergleiche über Verwaltungsaufwendungen in der Sozialversicherung bekannt. Es werden darin die Verwaltungsaufwendungen zu den Versicherungsleistungen in Beziehung gestellt. Die ausgewiesenen Werte sind nicht vergleichbar, da auch die einzelnen Sozialversicherungssysteme sehr unterschiedlich sind. Es besteht keine einheitliche Definition der Verwaltungsaufwendungen und der Umfang der zu erbringenden Sozialversicherungsleistungen ist unterschiedlich.

**4 Beilagen**

Mit besten Grüßen

Mag.<sup>a</sup> Beate Hartinger-Klein



